

**Rechtssache C-393/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Juni 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

23. Juni 2023

**Kassationsbeschwerdeführerinnen:**

Athenian Brewery SA

Heineken NV

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Macedonian Thrace Brewery SA

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf einen Rechtsstreit zwischen der Macedonian Thrace Brewery SA (im Folgenden: MTB) auf der einen sowie der Athenian Brewery SA (im Folgenden: AB) und der Heineken NV (im Folgenden: Heineken) auf der anderen Seite über einen von AB auf dem griechischen Biermarkt gegen das Wettbewerbsrecht begangenen Verstoß. MTB möchte sowohl AB als auch ihre in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft Heineken vor den niederländischen Gerichten für diesen Verstoß gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Dieses Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV betrifft die Zuständigkeit der niederländischen Gerichtsbarkeit für die gegen AB gerichtete Klage nach Art. 8 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung). Dabei stellt sich die Frage, ob die Vermutung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft auch bei der Beurteilung gilt, ob die Bedingung erfüllt ist, dass zwischen den Klagen gegen die beiden Gesellschaften eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint.

### **Vorlagefragen**

1. Muss das Gericht am Niederlassungsort der Muttergesellschaft in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bei der Prüfung seiner Zuständigkeit gemäß Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung hinsichtlich der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft im Rahmen des in dieser Bestimmung vorgesehenen Erfordernisses einer engen Beziehung die im materiellen Wettbewerbsrecht anerkannte Vermutung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaft, die Gegenstand des Rechtsstreits ist, zugrunde legen?

2. Bei Bejahung der ersten Frage: Wie ist dann in diesem Zusammenhang der in den Urteilen Kolassa (C-375/13, EU:C:2015:37) und Universal Music International Holding (C-12/15, EU:C:2016:449) formulierte Maßstab zu konkretisieren? Reicht es in diesem Fall bei Bestreiten eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaft für die Annahme der Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung hinsichtlich dieser Tochtergesellschaft aus, dass nicht im Voraus als ausgeschlossen angesehen werden kann, dass ein solcher bestimmender Einfluss vorlag?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 101 und 102 AEUV

Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 MTB ist eine in Griechenland ansässige Bierbrauerei, die auf dem griechischen Biermarkt tätig ist. AB ist eine in Griechenland niedergelassene Bierbrauerei, die zum Heineken-Konzern gehört. Heineken ist eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft, die die Strategie und die Ziele des Heineken-Konzerns festlegt. Sie führt und führte selbst keine operativen Geschäfte in Griechenland durch. Heineken hielt während des für dieses Verfahren relevanten Zeitraums mittelbar ca. 98,8 % der Aktien am Kapital von AB.

- 2 Mit Entscheidung vom 19. September 2014 stellte die griechische Wettbewerbsbehörde fest, dass AB im Zeitraum vom September 1998 bis zum 14. September 2014 ihre wirtschaftliche Machtstellung auf dem griechischen Biermarkt missbraucht habe und dies als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 2 des griechischen Wettbewerbsgesetzes einzustufen sei.
- 3 MTB beantragte vor der Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande, im Folgenden: Rechtbank), festzustellen, dass Heineken und AB für die vorgenannte Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht auf dem griechischen Biermarkt gesamtschuldnerisch haften und zum Ersatz des gesamten MTB infolge dieser Zuwiderhandlung entstandenen Schadens gesamtschuldnerisch verpflichtet sind. Heineken und AB beantragten inzident, dass sich die Rechtbank für die Klage gegen AB für unzuständig erklärt. Die Rechtbank gab diesem Antrag statt und erklärte sich für die Klage gegen AB für unzuständig.
- 4 Der Gerichtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande, im Folgenden: Gerichtshof) erklärte das Urteil der Rechtbank in der Berufungsinstanz für nichtig und wies den inzidenten Antrag zurück. Heineken und AB legten daraufhin Kassationsbeschwerde beim vorliegenden Gericht, dem Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande, im Folgenden: Hoge Raad), ein.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Die Rechtbank hat erstinstanzlich entschieden, dass sie aufgrund der in Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung verankerten Grundregel für die gegen Heineken gerichtete Klage zuständig sei, da Heineken in Amsterdam, Niederlande, ansässig sei. Im Verhältnis zu AB liegt nach Auffassung der Rechtbank jedoch keine Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 dieser Verordnung vor, weil die in dieser Bestimmung vorgesehene Bedingung, dass eine enge Beziehung zwischen der Klage gegen Heineken und der gegen AB gegeben sei, nicht erfüllt sei.
- 6 Zur Begründung der Nichtigerklärung des Urteils der Rechtbank führt der Gerichtshof zunächst aus, dass das niederländische Gericht bei der Beurteilung des Vorwurfs gegen Heineken nicht umhinkomme, das Handeln von AB und die Entscheidung der griechischen Wettbewerbsbehörde zu bewerten. Wenn der gleiche Sachverhalt bei den griechischen Gerichten anhängig gemacht würde, könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese zu einer anderen Beurteilung gelangten als das niederländische Gericht. Angesichts der Gefahr widersprechender Entscheidungen sei daher grundsätzlich die Voraussetzung gemäß Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheine, erfüllt.
- 7 Ob der Klage gegen Heineken stattgegeben werden könne, sei in der Hauptsache zu klären. Nur wenn eine Stattgabe vernünftigerweise bereits im Voraus als

ausgeschlossen anzusehen wäre, könnte die Anhängigmachung der Rechtssache vor einem niederländischen Gericht als Missbrauch der Zuständigkeitsbestimmungen der Brüssel-Ia-Verordnung eingestuft werden. Dieser Fall liege hier nicht vor. Zum jetzigen Zeitpunkt könne nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass AB und Heineken aus wettbewerbsrechtlicher Sicht als ein einziges Unternehmen anzusehen seien.

- 8 Für die unionsrechtlich relevante Frage, ob es für AB vernünftigerweise vorhersehbar gewesen sei, dass sie vor einem niederländischen Gericht verklagt werden würde, sei von Bedeutung, dass AB in Griechenland unter der Heineken-Marke Bier vertreibe und zum Heineken-Konzern gehöre. Der ihr zur Last gelegte Vorwurf bestehe darin, dass sie beim Vertrieb von u. a. diesem Bier auf diesem Markt ihre beherrschende Stellung missbrauche. Dass dies auch Heineken vorgeworfen und beim Gericht am Niederlassungsort dieser Gesellschaft anhängig gemacht werden würde, sei vernünftigerweise vorhersehbar gewesen, da der Vorwurf unmittelbar mit ihrer Zugehörigkeit zu diesem Konzern und der Biermarke, deren Inhaber der Heineken-Konzern sei, zusammenhänge.
- 9 Heineken und AB wenden sich im Kassationsbeschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Gerichtshof. Sie sind u. a. der Ansicht, dass der Gerichtshof nicht ausreichend auf die Frage eingegangen sei, ob Heineken einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von AB ausgeübt habe und sie daher als ein einziges Unternehmen eingestuft werden könnten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 10 Die vorliegende Rechtssache bezieht sich auf die privatrechtliche Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union (Art. 101 und 102 AEUV). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können rechtlich unterschiedliche Einheiten wegen eines einheitlichen wettbewerbsrechtlichen Verstoßes in Anspruch genommen werden, wenn sie ein einziges Unternehmen bilden, wobei dieser Begriff in diesem Kontext eine wirtschaftliche Einheit bezeichnet.<sup>1</sup> Ein solches einziges Unternehmen liegt vor, wenn eine Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft kontrolliert, was dadurch nachgewiesen werden kann, dass die Muttergesellschaft in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Tochtergesellschaft auszuüben, und einen solchen Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat, oder dadurch, dass die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt, und zwar vor allem wegen der wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Beziehungen, die die beiden Rechtssubjekte verbinden. Das Vorliegen eines bestimmenden Einflusses wird vermutet, wenn die Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar das gesamte oder nahezu das gesamte Kapital der

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Urteile vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u. a., C-724/17, EU:C:2019:204, Rn. 28-47, und vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 32-44.

Tochtergesellschaft hält. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, indem die Muttergesellschaft nachweist, dass sie zwar (nahezu) das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hielt, ihr während der Anwendung der Praxis aber keine Weisungen erteilte und weder unmittelbar noch mittelbar, insbesondere über bestellte Direktoren, an der Annahme von Entscheidungen dieser Tochtergesellschaft in Bezug auf die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit beteiligt war.<sup>2</sup>

- 11 Der Gerichtshof hat im Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335, Rn. 21 bis 25 und 33), bereits über die Zuständigkeit gemäß (der Vorgängerregelung von) Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung im Kontext des Wettbewerbsrechts entschieden. Darin hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieselbe Sach- und Rechtslage vorlag, weil sich die betreffenden Unternehmen örtlich und zeitlich unterschiedlich an einem in einer Kommissionsentscheidung festgestellten einheitlichen und fortgesetzten Verstoß beteiligt hatten. Nach Ansicht des Gerichtshofs war es deshalb für sie vorhersehbar, dass sie vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, in dem mindestens eines von ihnen ansässig war, verklagt werden könnten, da sie an einem einheitlichen Verstoß beteiligt waren und damit feststand, dass sie für den sich daraus ergebenden Schaden haften.
- 12 In den Urteilen vom 28. Januar 2015, Kolassa (C-375/13, EU:C:2015:37, Rn. 64), und vom 16. Juni 2016, Universal Music International Holding (C-12/15, EU:C:2016:449, Rn. 45 bis 46), hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht alle verfügbaren Informationen zu würdigen hat, wozu auch die Einwände des Beklagten gehören. Im Stadium der Ermittlung der Zuständigkeit ist es gleichwohl nicht erforderlich, zu strittigen Tatsachen, die sowohl für die Frage der Zuständigkeit als auch für das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs von Relevanz sind, ein Beweisverfahren durchzuführen.
- 13 Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich von dem im Urteil CDC Hydrogen Peroxide, weil der vorgebrachte Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht nicht von der Europäischen Kommission, sondern von der griechischen Wettbewerbsbehörde festgestellt worden ist, und zwar ausschließlich in Bezug auf die Tochtergesellschaft AB. Es steht fest, dass Heineken selbst keine unmittelbaren faktischen Handlungen auf dem griechischen Biermarkt vorgenommen hat. Die Klage gegen Heineken beruht auf dem Vorbringen von MTB, dass Heineken und AB zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Art. 102 durch AB ein einziges Unternehmen bildeten, weil Heineken einen bestimmenden Einfluss auf die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit von AB ausgeübt habe, und dass sie auf dieser Grundlage im Rahmen des geltend gemachten Verstoßes gesamtschuldnerisch haften. Die enge Beziehung im Sinne von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung kann deshalb ausschließlich auf den behaupteten bestimmenden Einfluss gestützt werden. Wenn der Beklagte, wie vorliegend, die

<sup>2</sup> Vgl. u. a. Urteil vom 12. Mai 2022, Servizio Elettrico Nazionale, u. a., C-377/20, EU:C:2022:379, Rn. 105-112.

diesbezüglichen Behauptungen des Klägers substantiiert bestreitet, stellt sich die Frage, ob das Gericht auch im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung – im Sinne der Urteile Kolassa und Universal Music International Holding – die oben in Rn. 10 genannte Vermutung zum Ausgangspunkt nehmen muss, nämlich, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt, wenn sie (nahezu) das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält. Bei Bejahung dieser Frage hat das Gericht am Ort der Niederlassung der Muttergesellschaft seine Zuständigkeit für die Klage gegen die ausländische Tochtergesellschaft anzunehmen, es sei denn, diese ist in der Lage, die Vermutung von vornherein (ohne nähere Beweisführung) zu widerlegen. Wenn das Gericht diese Vermutung im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit demgegenüber nicht zugrunde legen darf, muss es auf der Grundlage der diesbezüglichen Behauptungen und Einwände der Parteien (ohne nähere Beweisführung) prüfen, ob es ausreichende Anhaltspunkte gibt, um davon auszugehen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaft hatte.

- 14 Die Beantwortung dieser Frage lässt Raum für vernünftige Zweifel. Auf der einen Seite dient die vom Gerichtshof anerkannte Vermutung eines bestimmenden Einflusses dazu, die uneingeschränkte Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union zu gewährleisten, und ist es schwierig, einen Gegenbeweis zu erbringen, der notwendig ist, um die Vermutung eines bestimmenden Einflusses zu widerlegen.<sup>3</sup> Auf der anderen Seite hat die Brüssel-Ia-Verordnung eigene Ziele und ist im Lichte dieser Ziele auszulegen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Art. 8 Nr. 1 dieser Verordnung eng ausgelegt werden muss, und zwar in dem Sinne, dass sich diese Auslegung nur auf die von der Verordnung ausdrücklich erfassten Fälle erstrecken darf, weil von der Grundregel abgewichen wird, dass das Gericht am Wohnort des Beklagten zuständig ist. Eine Bejahung der betreffenden Frage wird in den meisten Fällen dazu führen, dass juristische Personen mit internationalen Konzernbeziehungen wegen eines behaupteten Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht – unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind und in welchem Land die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden ist – vor dem Gericht am Niederlassungsort der juristischen Person, die unmittelbar oder mittelbar das gesamte oder nahezu das gesamte Kapital hält, verklagt werden können. Der besondere Gerichtsstand gemäß Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung könnte daher im Rahmen des Wettbewerbsrechts einen weiten Anwendungsbereich erhalten.
- 15 Angesichts der Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Brüssel-Ia-Verordnung und der diesbezüglichen Rechtsprechung legt der Hoge Raad die oben genannten Fragen zur Vorabentscheidung vor.

<sup>3</sup> Vgl. Urteil vom 15. April 2021, Italmobiliare u. a./Kommission, C-694/19 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:286, Rn. 58, und die Schlussanträge des Generalanwalts Rantos in der Rechtssache Servizio Elettrico Nazionale u. a., C-377/20, EU:C:2021:998, Nrn. 159-160.